

BÖHLER-UDDEHOLM Deutschland GmbH
BÖHLER-UDDEHOLM Bearbeitungs GmbH

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird widersprochen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform.

II. Angaben des Auftraggebers zur Werkleistung

1. Den Werkstücken, die uns zur Bearbeitung übergeben werden, soll ein Lieferschein beigelegt sein, in dem die Werkstücke (Stückzahl, Art der Teile, Nettogewicht etc.) und die Art und der Umfang der Bearbeitung bezeichnet sind.
2. Dieser Lieferschein soll ferner Angaben enthalten über den verwendeten Stahl (Stahlmarke, Werkstoff-Nr. oder Analyse).
3. Fehlen die erbetenen Angaben oder sind sie unvollkommen, so erfolgt die Bearbeitung und/oder Behandlung nach sachgerechtem bestem Ermessen.

III. Lieferfristen, Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstlieferung.

2. Wenn der Besteller vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.
4. In Fällen höherer Gewalt verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine angemessen. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt werden wir dem Besteller unverzüglich anzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Besteller die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – soweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
6. Im Verzugsfall haften wir für den vom Besteller nachgewiesenen Verzögerungsschaden mit der Maßgabe, dass uns der Besteller nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitteilt. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20 % vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Liefergegenstände, ist der Besteller verpflichtet, sich unverzüglich um ein entsprechendes Deckungsgeschäft zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungsgeschäftsmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffenen Liefergegenstände wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungsgeschäftes und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden werden von uns erstattet. Anderenfalls ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50 % des Wertes der betroffenen Liefergegenstände beschränkt.

IV. Ausführung, Gewährleistung

1. Die zu bearbeitenden Werkstücke müssen einwandfrei sein – sauber ohne Span und Öl oder Emissionsrückstände – und den angegebenen Werten entsprechen; sie müssen ggf. normale Bearbeitungszugaben haben.

Wir bearbeiten die uns übergebenen Werkstücke mit modernen technischen Mitteln und Anlagen und übernehmen die Gewähr für die sachgemäße und sorgfältige Ausführung der von uns übernommenen Bearbeitung der Werkstücke.

2. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art bitten wir uns unverzüglich nach Eingang der bearbeiteten Werkstücke schriftlich bekannt zu geben. Eine Nachbearbeitung beanstandeter Teile seitens des Auftraggebers ohne unser schriftliches Einverständnis entbindet uns von jeglicher Mängelhaftung.
3. Bei form- und fristgerechten sowie begründeten Mängelrügen erfüllen wir unsere Gewährleistungsverpflichtung durch Nach-erfüllung (Nachbearbeitung oder Neuherstellung).
4. Die Werkstücke werden vor dem Verlassen unseres Betriebes geprüft. Eine darüber hinausgehende, spezielle Prüfung erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und gegen Berechnung der Mehrkosten. Diese Prüfungen bei uns entbinden den Empfänger nicht von seiner Eingangsprüfung.
5. Die Gewährleistungsfrist endet nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung.

V. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, oder Erfüllungsgehilfen – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

VI. Konzernverrechnung

Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns oder ein Unternehmen des Konzerns der BÖHLER-UDDEHOLM AKTIENGESELLSCHAFT, Wien, zustehen.

VII. Miteigentum

Aufgrund der durchgeführten Arbeiten erwerben wir Miteigentum an dem Auftragsgut in Höhe unseres Rechnungswertes. Auf das Miteigentum findet Nr. A V unserer „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ (Eigentumsvorbehalt) in vollem Umfange entsprechende Anwendung.

Dies bleibt aufrechterhalten bis zur restlosen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen.

VIII. Schrott und Späne

gehen in unser Eigentum über; ihr Wert ist im Preis berücksichtigt.

IX. Zahlungsbedingungen, Gefahrenübergang

1. Die Preise gelten ab Werk bei frachtfreier Anlieferung der zu behandelnden Werkstücke.
2. Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
3. Gegebenenfalls erforderliche Verpackung wird gesondert berechnet.
4. Mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Besteller über.

X. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Düsseldorf. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.